

Prof. Dr. Ulrich Falk/ Wiss. Mitarb. Birgit Schneider
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rhetorik und Europäische Rechtsgeschichte
Universität Mannheim

„Der Verfolgungswahn“

Der gutverdienende, wohlhabende Computerspezialist C leidet an Verfolgungswahn. Er glaubt, daß er von Geheimdiensten gejagt werde, die ihn „liquidieren“ wollten. Seine Fähigkeit zu realitätsbezogenem, vernunftgeprägtem Handeln ist ausgeschlossen, soweit seine Lebensführung von diesem Wahn beeinflusst wird. Ansonsten verhält er sich völlig normal.

Im Mai 2004 mietet er eine große Erdgeschoß-Wohnung in einem repräsentativen Gebäude, das im 19. Jahrhundert erbaut wurde. Vermieter und Eigentümer ist V. Die Wohnung liegt im Frankfurter Bahnhofsviertel, das durch eine Mischung aus Rotlichtmilieu, Drogenszene, Banken und Versicherungen geprägt wird. Hier will C unerkannt „untertauchen“. Für den Fall, daß ihn seine vermeintlichen Verfolger aufspüren sollten, trifft er Vorsorge. Ohne V darüber zu informieren, läßt er für 50.000 € neue Fenster und Türen einbauen, die extrem einbruchsicher sind, ohne sich äußerlich von den zuvor vorhandenen Fenstern und Türen zu unterscheiden.

Einige Zeit später steht C in der Küche. Um sich ein Steak zu braten, gießt er Öl in eine Pfanne und schaltet eine Herdplatte auf höchste Stufe. In diesem Moment ruft ihn seine neue Freundin an. Der verliebte C läßt sich auf seinem Sofa nieder und beginnt angeregt zu plaudern. Das Öl überhitzt sich und gerät in Brand. Die Flammen greifen auf die Küche über. Es entsteht ein Schaden von 25.000 €. Die Türen und Fenster bleiben unversehrt. C erleidet eine Rauchvergiftung und wird in ein Krankenhaus eingeliefert. Dort entdeckt man seine Wahnvorstellungen. Durch intensive Behandlung gelingt es, den Wahn zu beseitigen. Danach fühlt er sich vom Bahnhofsviertel abgestoßen, räumt die Wohnung und zieht um nach Heidelberg.

V verlangt von C Schadensersatz in Höhe von 25.000 €. C wendet sich an eine Rechtsanwaltskanzlei. Er möchte gutachtlich prüfen lassen, ob er zur Zahlung verpflichtet ist, und ob er seinerseits Ansprüche wegen der Fenster und Türen gegen V besitzt.

Aufgabe: Erstellen Sie das gewünschte Rechtsgutachten!

Hinweis: Versicherungsrechtliche Fragestellungen sind nicht zu erörtern.